



Themen dieser Tax and Finance Newsletter sind folgende:

1. Die wichtigsten Änderungen des Gewinnsteuergesetzes für Rechtspersonen.....	Seite 1
2. Neue Kriterien zur Klassifizierung gemäss Gesetz über das Rechnungswesen	Seite 2
3. Anwendung der Standards in der Finanzberichterstattung	Seite 2
4. Finanzberichte für 2014 – Vordrucke und Fristen	Seite 3

1. Änderungen des Gewinnsteuergesetzes für Rechtspersonen

Die nationale Versammlung der Republik Serbien hat am 25.12.2015 das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gewinnsteuergesetzes für Rechtspersonen („Amtsbote der Republik Serbien “ Nummer 142/2014) verabschiedet. Die Änderungen sind am nachfolgenden Tag, ab dem Tag der Veröffentlichung im “Amtsboten der Republik Serbien”, in Kraft getreten“.

Nachfolgend zeigen wir die wichtigsten Änderungen des Gesetzes.

- Als anerkannter Aufwand in der Steuerbilanz (ausser bestehenden Aufwänden für Gesundheits-, Bildungs-, Wissenschafts-, Humanitär-, Religions- und Sportzwecke) gelten auch Aufwände für humanitäre Hilfe, bzw. zur Beseitigung der Folgen, die im Falle der ausserordentlichen Situation entstanden sind, die für die Republik Serbien, autonomen Provinz bzw. der Einheit der lokalen Selbstverwaltung erfolgt sind. Gemäss neuen Änderungen des Gesetzes werden die angeführten Aufwände nämlich im Sammelbetrag anerkannt und zwar höchstens bis zu 5% vom Gesamtertrag. Die Bestimmung wird auf die Festlegung der Steuerverbindlichkeit für 2014 angewandt.
- Der Steuerpflichtige verpflichtet sich die Steueranmeldung für die Steuer nach Abzug am selben Tag einzureichen, an dem er die Auszahlung der Erträge an den Nichtansässigen auf Grund Zinsen, Autorenvergütungen, Miete der Liegenschaften und beweglichen Sachen auf dem Territorium von Serbien durchführt, Dividenden und Gewinnanteile, womit sich die Fristen der Einreichung der Steueranmeldung für alle Arten von Erträgen, für welche die Gewinnsteuer nach Abzug berechnet wird, gleichgestellt werden. Diese Bestimmung hat eine aufgeschobene Anwendung – sie bindet sich an den Beginn der Einreichung der elektronischen Anmeldungen gemäss Gesetz über das Steuerverfahren und Steueradministration.
- Es werden keine Regeln über Transferpreise zwischen Personen, die über die Republik Serbien gegenseitig verbunden sind, autonomer Provinz, bzw. Einheit der lokalen Selbstverwaltung angewandt (es besteht die Pflicht der Vorbereitung der Studie über Transferpreise gemäss Gesetz).

2. Neue Kriterien zur Klassifizierung gemäss Gesetz über das Rechnungswesen

Gemäss Artikel 6. des Gesetzes über das Rechnungswesen („Amtsbote der Republik Serbien“, Nummer 62/13), werden Rechtspersonen in Mikro-, kleine, mittlere und grosse Rechtspersonen klassifiziert, in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter, des Betriebsergebnisses und des durchschnittlichen Werts des Betriebsvermögens am Tag der Erstellung des regelmässigen Finanzberichts im Geschäftsjahr.

Grösse 1	Kriterien 2	Von 3	Bis 4
Mikro-Rechtsperson	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter Betriebserträge Durchschnittlicher Wert des Betriebsvermögens	- - -	10 700.000 EUR 350.000 EUR
Kleine Rechtsperson	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter Betriebserträge Durchschnittlicher Wert des Betriebsvermögens	10 700.000 EUR 350.000 EUR	50 8.800.000 EUR 4.400.000 EUR
Mittlere Kleine Rechtsperson	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter Betriebserträge Durchschnittlicher Wert des Betriebsvermögens	50 8.800.000 EUR 4.400.000 EUR	250 35.000.000 EUR 17.500.000 EUR
Grosse Kleine Rechtsperson	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter Betriebserträge Durchschnittlicher Wert des Betriebsvermögens	250 35.000.000 EUR 17.500.000 EUR	- - -

- In **Mikro-** Rechtspersonen werden jene Rechtspersonen klassifiziert, die **zwei Kriterien** angeführt in der Spalte 4 der Tabelle nicht überschreiten.
- In **kleine** und **mittlere** Rechtspersonen werden jene Rechtspersonen klassifiziert, die **zwei Kriterien** angeführt in der Spalte 3 der Tabelle überschreiten, **aber nicht zwei Kriterien** angeführt in der Spalte 4 der Tabelle.
- In **grosse** Rechtspersonen werden Rechtspersonen klassifiziert, die **zwei Kriterien** angeführt in der Spalte 3 der Tabelle überschreiten.

Neu gegründete Rechtspersonen werden auf Grund Angaben aus Finanzberichten für das Geschäftsjahr, klassifiziert, in dem sie gegründet wurden und auf Grund der Anzahl der Monate der Geschäftstätigkeit und die festgestellten Angaben werden für dieses und nachfolgendes Geschäftsjahr verwendet.

Die Nationale Bank Serbiens und andere Finanzanstalten welche, gemäss Gesetz, von der Nationalen Bank Serbiens beaufsichtigt werden; Versicherungsunternehmen; Finanzleasinggeber; freiwillige Rentenfonds; Gesellschaften für Verwaltung über freiwillige Rentenfonds; offene und geschlossenen Investitionsfonds; Gesellschaften für Verwaltung über Investitionsfonds; Börsen und Broker-Dealer Gesellschaften; sowie Factoring Gesellschaften im Sinne dieses Gesetzes, gelten als **grosse Rechtspersonen**.

3. Anwendung der Standards in der Finanzberichterstattung

Gemäss Bestimmungen des Gesetzes über das Rechnungswesen, wenden grosse Rechtspersonen, Stammrechtspersonen und öffentliche Gesellschaften bzw. Gesellschaften die sich vorbereiten öffentlich zu werden, gemäss Gesetz über den Kapitalmarkt, **internationale Standards der Finanzberichterstattung für kleine und mittlere Rechtspersonen (MSFI für MSP)** an.

Mikro- und andere Rechtspersonen wenden, unabhängig von der Grösse, **die Regelung über die Art der Anerkennung, Bewertung, Präsentation und Offenlegung der Posten in einzelnen Finanzberichten der Mikro- und anderen Rechtspersonen** an.

Mit dem Gesetz ist die Möglichkeit der Auswahl in manchen Fällen vorgesehen, wie in der nachfolgenden Tabelle:

Subjekte	MSFI	MSFI für MSP	Regelung für Mikro- und andere Rechtspersonen
Grosse Rechtspersonen	Wenden ausschliesslich MSFI an	NEIN	NEIN
Mittlere Rechtspersonen	Können MSFI kontinuierlich anwenden, bis sie zur kleinen Rechtsperson werden	Wenden MSFI für MSP an	NEIN
Kleine Rechtspersonen	NEIN	Wenden MSFI für MSP an	NEIN
Mikro-Rechtspersonen und Unternehmer	NEIN	Können MSFI für MSP kontinuierlich anwenden	Wenden die Regelung für Mikro- und andere Rechtspersonen an

4. Finanzberichte für 2014 – Vordrucke und Fristen

4.1. Neue Regelungen

Gemäss Gesetz über das Rechnungswesen, beginnend ab Erstellung der Finanzberichte für 2014, werden neue Regelungen angewandt: durch die Regelung über den Inhalt und Form der Vordrucke der Finanzberichte für Wirtschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Unternehmer und Regelung über den Kontenrahmen für Wirtschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Unternehmer („Amtsbote der Republik Serbien“ Nummer 95/14 vom 05.09.2014).

Nachfolgend zeigen wir die wichtigsten Neuheiten:

- **Das Konto, auf welchem der Verlust über dem Kapital ausgewiesen wird, ist aufgehoben**, und somit der gleiche Posten in der Bilanz, in Rücksicht darauf, dass der angeführte Posten nicht gemäss MRS 1 – Präsentation der Finanzberichte war. Trotzdem wird der Verlust über der Höhe des Kapitals als

Posten in der Passiva ausgewiesen, wird aber die Wertberichtigung des Gesamtkapitals und der Verbindlichkeiten darstellen.

- Eingeführt wurde die Pflicht der Zustellung **des jährlichen Berichts über die Geschäftstätigkeit** für grosse Rechtspersonen und öffentliche Gesellschaften an die Agentur.
- Eingeführt wurde der **neue Bericht über das Restergebnis**.

Die wichtigste Änderung bezieht sich auf die Pflicht der **Aufhebung der früher abgegrenzten Effekte der Währungsklausel und Kursunterschiede**.

Durch den Artikel 78. Absatz 1. der Regelung über den Kontenrahmen, ist vorgeschrieben, dass Rechtspersonen und Unternehmer, die Nettoeffekte der berechneten vereinbarten Währungsklausel und der Kursunterschiede gemäss Bestimmungen der früher geltenden Regelung über den Kontenrahmen abgegrenzt hatten, verpflichtet sind, den Betrag der abgegrenzten Nettoeffekte auf Last der Aufwände zu übertragen, bzw. der Erträge bei Erstellung der Finanzberichte für 2014.

Das bedeutet dass, unabhängig von der Fälligkeitsfrist der Verbindlichkeiten und Forderungen auf Grund welchen die Abgrenzung durchgeführt wurde, der Restbetrag der abgegrenzten Effekte aufgehoben und als Aufwand oder Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2014 anerkannt werden muss.

4.2. Neue Fristen für die Einreichung der Finanzberichte

Neue Fristen für die Zustellung der Finanzberichte an die Agentur für Wirtschaftsregister sind folgende:

Beschreibung	Dokumentation, die der Agentur für Wirtschaftsregister zugestellt wird	Frist
Für statistischen oder anderen Bedarf	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, statistischer Bericht	Bis zum Ende Februar des nachfolgenden Jahres
Regelmässige jährliche Finanzberichte	Gesamter Set der Finanzberichte	Bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres
Regelmässige jährliche Finanzberichte für das Geschäftsjahr, das sich vom Kalenderjahr unterscheidet	Gesamter Set der Finanzberichte	Spätestens 6 Monate ab dem Tag, an dem die Finanzberichte erstellt wurden
Konsolidierte Finanzberichte	Gesamter Set der Finanzberichte	Bis zum 31. Juli des nachfolgenden Jahres
Ausserordentliche Finanzberichte	Gesamter Set der Finanzberichte	60 Tage ab dem Tag an dem die ausserordentlichen Finanzberichte erstellt wurden
Rechtsperson, die keine Geschäftsvorfälle hatte	Erklärung über die Unaktivität, die sich auf das Berichtsjahr bezieht	Bis zum Ende Februar des nachfolgenden Jahres

Gemäss Anwendung der Arten von Standards, reichen Rechtspersonen folgende Sets von Finanzberichten ein:

Gruppe	Set der Finanzberichte
Rechtspersonen, die MSFI, bzw. MSFI für MSP anwenden	Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Bericht über das Restergebnis Cash-Flow Bericht Bericht über Änderungen am Kapital Anmerkungen zu den Finanzberichten
Andere Rechtspersonen, ausser anderen Rechtspersonen die in Mikro-Rechtspersonen klassifiziert sind	Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Anmerkungen zu den Finanzberichten
Mikro-Rechtspersonen und Unternehmer	Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung

Rechtspersonen, die die Pflicht der Prüfung der Finanzberichte gemäss Gesetz über die Prüfung haben („Amtsbote der Republik Serbien“ Nummer 62/13), verpflichten sich, nebst der verbindlichen Dokumentation, der Agentur den Prüfungsbericht zuzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem Gesetz über die Prüfung eine **neue Gruppe der zur Prüfung verpflichteten Personen** definiert sind, die Rechtspersonen bzw. Unternehmer bilden, deren erzielter Betriebsertrag im vorigen Geschäftsjahr **4.400.000 EUR im Dinargegenwert überschreitet**, berechnet unter Anwendung des offiziellen mittleren Kurses der Nationalen Bank Serbiens, der am letzten Tag des Geschäftsjahres, für welches der Finanzbericht erstellt wird, gültig ist.



Ihr Kontakt in Serbien:

Bojan Žepinić
Steuerberater, Partner

Tel: +381 11 655 88 00; Fax: +381 11 655 88 01

E-Mail: bojan.zepinic@tpa-horwath.rs

TPA Horwath d.o.o.
Str. Makedonska 30 (Eurocentar), III Stock
11000 Belgrad, Serbien

www.tpa-horwath.rs
www.tpa-horwath.com

Diese Nachrichten wurden von Seiten TPA Horwath Srbija erstellt
Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA Horwath Team

Wenn sie regelmässige Informationen wünschen, bitte melden Sie sich bei unserem [Link](#) an.

ANMERKUNG Die Aktualisierung von Informationen: Januar 2015. Alle Rechte vorbehalten. Die Angaben sind in grossem Masse vereinfacht und können mit einem individuellen Ratschlag nicht ersetzt werden. Verantwortlich für den Inhalt: Bojan Žepinić, Partner, Str. Makedonska 30 (Eurocentar), III Stock, 11000 Belgrad, Mitglied von Crowe Horwath International (Zürich) – Verein der getrennten und unabhängigen zertifizierten Rechnungsführer und Berater. Telefonnummer: +381 11 655 88 00; Fax: +381 11 655 88 01. Webseite: www.tpa-horwath.rs.
Konzept und Design: TPA Horwath
Copyright © 2015 TPA Horwath d.o.o, Str. Makedonska 30 (Eurocentar), III Stock Belgrad
Alle Rechte vorbehalten.